

Änderungsantrag

der Abgeordneten Petra Bläss und der Gruppe der PDS/Linke Liste

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/3211, 12/3327, 12/3363, 12/3423 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 (§ 2 Nr. 5) erhält folgende Fassung:

1. In § 2 AFG wird die Nummer 5 durch den Satz „Frauen müssen entsprechend ihrem Anteil an den Erwerbslosen gefördert werden, wobei der Anteil sich nicht nur aus der Zahl der registrierten Arbeitslosen errechnen darf,“ ersetzt.

2. Nummer 5 (§ 34 Abs. 1 Nr. 4) wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

- „c) 5. Maßnahmen mit einem Kinderbetreuungsangebot können mit zusätzlichen Mitteln gefördert werden.“

3. Nummer 8 (§ 40 b) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „arbeitslos gemeldet waren“ die Worte „bzw. Zeiten nachweisen kann, wie sie in § 168 Nr. 6 aufgeführt sind,“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Bildungsdefiziten“ die Worte „insbesondere Bildungsangebote für Frauen,“ eingefügt.

4. Nummer 10 (§ 41 a) erhält folgende Fassung:

10. § 41 a Abs. 1 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

- „3. Frauen nach der Familienphase bzw. Frauen aus dem ländlichen Raum die berufliche Neuorientierung zu erleichtern.“

5. Nummer 11 (§ 42 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe a wird eingefügt:

„a) In Absatz 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Eine berufliche Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die/der Teilnehmer/Teilnehmerin Zeiten entsprechend § 168 Abs. 6 aufweist.“

b) Der bisherige Text wird Buchstabe b.

6. Nummer 14 (§ 49 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindererziehung“ die Worte „Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege sowie ehrenamtlicher Tätigkeit“ eingefügt.“

b) Buchstabe b wird gestrichen.

c) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

Im 1. Halbsatz werden nach den Worten „beendet wird“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der 2. Halbsatz gestrichen.

7. Nummer 15 (§ 53 Abs. 1) wird wie folgt gefaßt:

„15. In § 53 Abs. 1 werden in Satz 1 nach Nummer 6 a folgende Nummern eingefügt:

„6b. Maßnahmen der Arbeitsberatung von mindestens zwei Wochen,

6c. Kosten für Kinderbetreuung,“.

8. Nummer 25 (§ 103) wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe a 1 eingefügt:

„a 1) 1. In Absatz 1 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen.

2. Satz 2 wird Satz 1.

3. Der bisherige Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verfügbarkeit im Sinne dieser Vorschrift hängt nicht davon ab, daß die/der Arbeitslose nachweist, daß die von ihr/ihm betreuten Angehörigen im Falle einer Arbeitsaufnahme von einer anderen Person betreut werden können.“

b) Buchstabe b wird gestrichen.

9. Folgende Nummer 25 a wird eingefügt:

„25 a. In § 104 Abs. 1 erhält Satz 3 folgenden Wortlaut:

„Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Zeiten, wie sie im § 168 Nr. 6 aufgeführt sind.“

10. a) Folgende Nummer 26 a wird eingefügt:

„26 a. In § 107 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Kindererziehungs- und Pflegezeiten sowie ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 168 Abs. 6,““.

b) § 107 Nr 5 c wird entsprechend geändert.

11. Nummer 38 (§ 134) wird wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe a 0 wird eingefügt:

„a 0) In Absatz 2 wird in Nummer 2 nach dem Wort „Grenzschutzdienstpflicht“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Zeiten der Kindererziehung, Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege sowie ehrenamtlicher Tätigkeit.““

b) Vor Buchstabe c wird folgender Buchstabe c 0 eingefügt:

„c 0) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.“

12. Nummer 40 (§ 137) wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Buchstabe a.

Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:

„b) In Absatz 1 wird nach den Worten „bestreiten kann“ ein Punkt gesetzt, der Rest des Satzes entfällt.“

b) Folgender Buchstabe c wird eingefügt:

„c) Absatz 2 a wird ersatzlos gestrichen.“

13. Folgende neue Nummer 40 a (§ 138) wird eingefügt:

„40 a. In § 138 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „des von dem Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und“ ersatzlos gestrichen.“

14. Folgende neue Nummer 46 a (§ 169 a) wird eingefügt:

„46 a. § 169 a AFG wird ersatzlos gestrichen.“

15. Nummer 46 (§ 168) wird wie folgt geändert:

§ 168 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Als beitragspflichtig gelten auch Personen, die Zeiten der Kindererziehung, Zeiten nicht erwerbsmäßiger Pflege sowie ehrenamtliche Tätigkeit nachweisen können. Die Beiträge gelten als gezahlt.“

16. Nummer 57 (§ 249 h) wird wie folgt gefaßt:

„57. Der vorgeschlagene § 249 h entfällt in der vorgesehenen Form.“

Bonn, den 14. Oktober 1992

Petra Bläss

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die Bundesregierung schlägt in ihrem Novellierungsentwurf zwar vor, unter den arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des AFG im § 2 die besondere Förderung von Frauen vorzusehen. Sie beschränkt sich dabei allerdings auf eine Sollvorschrift. Nach allen Erfahrungen bewegen Appelle und Sollvorschriften nichts. Als weitergehende Regelung wird deshalb eine verbindliche Quote vorgeschlagen, die insbesondere in den Vorschriften für die berufliche Bildung und die Vergabe von AB-Maßnahmen ihren Niederschlag finden muß.

Zur Aufhebung frauendiskriminierender Regelungen im AFG gehört vorrangig die Abschaffung der Beitragsfreiheit für kurzfristige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die überwiegend von Frauen wahrgenommen werden. So brauchen nach § 102 AFG Beschäftigte, die weniger als 18 Stunden wöchentlich arbeiten, keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu zahlen. Das bedeutet aber auch eine Gleichsetzung dieser prekären Beschäftigungsverhältnisse mit Nichterwerbsarbeit bezogen auf Leistungen des AFG. Knapp 30 % aller Teilzeitkräfte haben solche Arbeitsverhältnisse, über 90 % davon sind Frauen. Daraus wird deutlich, daß vor allem sie es sind, denen die Anwartschaftszeiten fehlen bei späterer Arbeitslosigkeit, Umschulung oder ähnlichem. Ein zusätzliches Problem ergibt sich daraus, daß eine Zusammenrechnung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen laut § 169 a Abs. 1 Satz 2 AFG nicht vorgesehen ist, so daß Frauen, die z. B. mehrere Putzstellen haben, dennoch keinen besseren Status für ihre soziale Sicherung erlangen. Im Vergleich zu europäischen Standards ist die Schwelle von 18 Stunden/Woche für geringfügige Beschäftigung extrem hoch. Von der entsprechenden EG-Kommission wird vorgeschlagen, die Grenze dafür bei 8 Stunden/Woche zu ziehen.

Damit zukünftig alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die gegen Entgelt arbeiten, von der ersten Arbeitsstunde an Beiträge in die Arbeitslosenversicherung sowie in andere Sparten des Sozialversicherungssystems zahlen, wird der § 169 a ersatzlos gestrichen.

Leistungen nach dem AFG werden nicht gewährt, wenn die Betroffenen keine beitragspflichtige Beschäftigung nachweisen können. Nichterwerbsarbeit schließt also vom Grundsatz her Ansprüche an das AFG aus. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings Ausnahmen.

So wird z. B. nach § 107 Abs. 1 die Zeit für Wehr- und Ersatzdienst einer Beschäftigungszeit im Sinne des AFG gleichgestellt und begründet Ansprüche. Interessant ist, daß eine ähnliche Regelung für Kindererziehungszeiten oder Zeiten, die jemand zur Pflege Dritter aufgewandt hat, im § 107 nicht vorgesehen ist, obwohl es dafür Vorbilder im Sozialgesetzbuch VI (§ 56 und § 57 Abs. 2 SGB VI) durchaus gegeben hätte.

Dieser unterschiedliche Umgang mit Nichterwerbsarbeitszeiten von Männern und Frauen beinhaltet eine ungerechtfertigte Schlechterstellung von Frauen und ist nichts anderes als mittelbare Diskriminierung.

Zur Lösung der im AFG bestehenden Frauendiskriminierung ist eine generelle Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendig, insbesondere ist ihre Anpassung an veränderte Arbeitsmarktbedingungen, Beschäftigtenstruktur und Erwerbsbiographien dringend geboten. Es kommt vor allem darauf an, Anwartschaften nicht länger an beitragspflichtige Erwerbsarbeit zu koppeln.

Eine Reform des AFG im Interesse von Frauen erfordert, daß bestimmte Formen von Nichterwerbsarbeit, so Kindererziehungszeiten, Zeiten der Pflege oder ehrenamtlicher Tätigkeit, Anwartschaften im Sinne des AFG begründen, indem sie beitragspflichtigen Tätigkeiten gleichgesetzt werden.

Im AFG ist geregelt, daß Leistungen für Arbeitslose, Umschüler/Umschülerinnen u. a. nur bewilligt werden, wenn die Antragsteller/Antragstellerinnen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (§ 103 Abs. 1). Von dieser Regelung sind vor allem Frauen mit Familienpflichten betroffen. Sie stehen dann dem Arbeitsmarkt grundsätzlich nicht zur Verfügung, wenn sie Aufgaben in der Kindererziehung, im Haushalt oder in der Pflege wahrnehmen. Der Familiensituation von Frauen wird lediglich dadurch Rechnung getragen, daß bestimmte Beschränkungen eines potentiellen Arbeitseinsatzes die Verfügbarkeit nicht grundsätzlich in Frage stellen. So braucht die Dauer der Arbeitszeiten nicht den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes zu entsprechen, d. h. die Nachfrage nach Teilzeitarbeit ist möglich, als Ausnahme sogar eine, die nur zu bestimmten Tageszeiten stattfinden kann, wenn dies mit der Betreuung von Kleinkindern oder Pflege gerechtfertigt wird. Diskriminierend für die Frauen bleibt, daß ihnen der Nachweis, ob die Betreuung ihrer Kinder gesichert ist, abverlangt wird, während Männer danach gar nicht gefragt werden.

Bei der Arbeitslosenhilfe wird die Verfügbarkeit an die Nachfrage nach einem Vollzeitjob geknüpft. Frauen, die lediglich in Teilzeit arbeiten können, haben danach keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

Die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe richtet sich nach der Bedürftigkeit der Antragsteller/Antragstellerinnen. Deshalb werden Unterhaltsansprüche und Vermögensverhältnisse überprüft. Dies geschieht teilweise in unwürdiger, die Intimsphäre verletzender Weise. Durch die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und die Schlechterstellung auf dem Arbeitsmarkt sind es in erster Linie Frauen, die von dieser Regelung betroffen sind. Ein Anspruch entfällt nach bisheriger Gesetzeslage auch, wenn ein „fiktiver Unterhalt“ angenommen werden kann, aber von den Betroffenen nicht realisiert wird, z. B. weil Mütter sich schämen, ihren Kindern zur Last zu fallen.

Auch Frauen muß deshalb ein eigenständiger Anspruch auf Arbeitslosenhilfe zustehen.

Der vorgeschlagene § 249 h ist ein Eingriff in die Tarifautonomie. Die 80 %-Regelung führt dazu, daß Beschäftigte mit Einkommen, die kaum dem Existenzminimum entsprechen, abgespeist werden. Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß die Zumutbarkeits-

regelung verschärft wird und Beschäftigte in Jobs vermittelt werden, die weit unter ihrem Qualifikationsniveau liegen. Dies würde auch zu Dequalifikation in großem Umfang führen.

Alle die Arbeitsmarktsituation weiter verschärfenden Sparvorschläge, wie die Maßnahmen zur Rehabilitation und zur Eingliederung von Aussiedlern, werden abgelehnt, weil sie unterstreichen, daß nicht arbeitsmarktpolitische, sondern ausschließlich finanzpolitische Erwägungen der AFG-Novellierung zugrunde liegen. Dazu gehört die geplante Kürzung der ABM-Mittel ebenso wie die vorgeschlagene 80 %-Regelung im § 249 h AFG.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, Modellprojekte unter dem Gesichtspunkt der Finanzierung von Arbeit statt Arbeitslosigkeit vorzuschlagen. Solche Projekte sind im Bereich der Umweltsanierung und der Verbesserung der Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur vorzusehen.

Zuschüsse zu den Lohnkosten durch die Bundesanstalt für Arbeit werden für Beschäftigte in solchen Projekten in Höhe des durchschnittlichen Arbeitslosengeldes zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge nur gewährt, wenn sie mehr als kurzzeitig und in Vollzeit (100 %) beschäftigt sowie nach Tarif bezahlt werden.

